

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (StuPrO) DER HOCHSCHULE REUTLINGEN

vom 21. Oktober 2000
in der Fassung vom 11.01.2006

Aufgrund von §8 Abs.2 in Verbindung mit §30 Abs. 1 und §34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.1.2005 hat der Senat der Hochschule Reutlingen die Studien- und Prüfungsordnung (StuPrO) der Hochschule Reutlingen vom 21. Oktober 2000 in seiner Sitzung am 11.1.2006 in der vorliegenden Form beschlossen.

Inhaltsübersicht

§1 Geltungsbereich

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Studienordnung

- §2 Ziel des Studiums
- §3 Zugangsvoraussetzungen
- §4 Vorpraktikum
- §5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studientumfang
- §6 Lehrveranstaltungen
- §7 Praktische Studiensemester
- §8 Studienfachberatung

II. Abschnitt Prüfungsordnung

- §9 Prüfungsaufbau
- §10 Studienleistungen
- §11 Mündliche Leistungen
- §12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- §13 Bewertungen der Studienleistungen
- §14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- §15 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen
- §16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §17 Bestehen und Nichtbestehen
- §18 Vorzeitiges Erbringen von Prüfungsleistungen
- §19 Wiederholung der Fachprüfungen
- §20 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- §21 Prüfungsausschüsse
- §22 Prüfer und Beisitzer

III. Abschnitt Vorprüfung

- §23 Zweck und Durchführung der Vorprüfung
- §24 Fachliche Voraussetzungen
- §25 Art und Umfang der Prüfungen
- §26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Abschnitt Berufsqualifizierende Prüfungen

- §27 Zweck und Durchführung der berufsqualifizierenden Prüfungen

IV-1 Bachelorprüfung

- §28 Fachliche Voraussetzungen
- §29 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- §30 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis
- §31 Abgabe und Bewertung der Thesis
- §32 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- §33 Bachelor-Degree und Bachelorurkunde

IV-2 Diplomprüfung

- §34 Fachliche Voraussetzungen
- §35 Art und Umfang der Diplomprüfung
- §36 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- §37 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- §38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- §39 Diplomgrad und Diplomurkunde

IV-3 Masterprüfung

- §40 Fachliche Voraussetzungen
- §41 Art und Umfang der Masterprüfung
- §42 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis
- §43 Abgabe und Bewertung der Thesis
- §44 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- §45 Master-Degree und Masterurkunde

IV-4 Weitere Bestimmungen

- §46 Zusatzfächer
- §47 Ungültigkeit der Prüfungen
- §48 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Besonderer Teil

- §49 Zeichenerklärung
- §50 Grundständige Studiengänge
 - (a) Chemistry with Marketing
 - (b) Außenwirtschaft
 - (c) Informationstechnologie und Automation
 - (d) Elektronik
 - (e) Maschinenbau
 - (f) Produktionsmanagement
 - (g) Textildesign/Modedesign
 - (h) Textiltechnologie - Textilmanagement
 - (i) Wirtschaftsinformatik
 - (j) Medien- und Kommunikationsinformatik
 - (k) Mechatronik
 - (l) Fahrzeug Interieur Design

- §51 Postgraduale Studiengänge
 - (a) (entfällt)
 - (b) Wirtschaftsinformatik
 - (c) Computer Based Engineering
 - (d) (entfällt)
 - (e) (entfällt)
 - (f) Production Management und Logistics Management
 - (g) International Business Development
 - (h) International Accounting and Taxation
 - (i) Maschinenbau
 - (j) Textiltechnologie - Textilmanagement
 - (k) Medien- und Kommunikationsinformatik
 - (l) Mechatronik
 - (m) Design [früher Textildesign/Modedesign]
 - (n) Bio- und Prozessanalytik
 - (o) Technische Polymere
 - (p) Internationales Marketing
 - (q) International Management

C. Schlussbestimmungen

§52 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen gilt für die

grundständigen Studiengänge:

- Außenwirtschaft (Bachelor/Diplom)
- Chemistry with Marketing (Bachelor / Diplom)
- Elektronik (/Bachelor/Diplom)
- Fahrzeug Interieur Design (Bachelor)
- Informationstechnologie und Automation (Bachelor/Diplom)
- Maschinenbau (Bachelor/Diplom)
- Mechatronik (Bachelor)
- Medien- und Kommunikationsinformatik (Bachelor)
- Produktionsmanagement (Bachelor/Diplom)
- Textildesign/Modedesign (Bachelor/Diplom)
- Textiltechnologie - Textilmanagement (Bachelor/Diplom)
- Wirtschaftsinformatik (Bachelor/Diplom)

und die postgradualen Studiengänge

- Bio- und Prozessanalytik (Master)
- Computer Based Engineering (Master)
- Design (Master) [früher Textildesign/Modedesign]
- International Accounting and Taxation (Master)
- International Business Development (Master)
- International Management (Master)
- Internationales Marketing (Master)
- Maschinenbau (Master)
- Mechatronik (Master)
- Medien- und Kommunikationsinformatik (Master)
- Production Management und Logistics Management (Master)
- Technische Polymere (Master)
- Textiltechnologie – Textilmanagement (Master)
- Wirtschaftsinformatik (Master)

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Studienordnung

§2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums an der Hochschule Reutlingen ist es, den Studenten durch die Verbindung von Lehre und Praxis eine wissenschaftliche, anwendungsbezogene Ausbildung zu vermitteln, die es ihnen ermöglicht, die Erkenntnisse der Wissenschaft anzuwenden, neue Lösungen zu finden und diese in die Praxis umzusetzen.
- (2) Gleichrangig steht daneben das Ziel, durch die Vermittlung wissenschaftsorientierter Einstellungen und Verhaltensweisen den Studierenden zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen.
- (3) Der Globalisierung und Internationalisierung der Berufswelt wird an der Hochschule Reutlingen derart Rechnung getragen, dass die Studierenden während ihres Studiums auch Vorlesungen in einer Fremdsprache, vornehmlich Englisch besuchen und mindestens ein Semester im Ausland verbringen sollen. Näheres regelt der Teil B dieser StuPrO.

§3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studienbewerber müssen die Zugangsvoraussetzungen der Hochschule Reutlingen erfüllen. Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Diplomstudiengang sind entsprechend dem Studiengang die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung und für den Teilzeitstudiengang Elektronik zusätzlich der Nachweis eines bestehenden, einschlägigen Beschäftigungsverhältnisses. Das Masterstudium in den postgradualen Studiengängen nach §1 Abs.1 hat als Voraussetzung ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium (Bachelor, Diplom oder gleichwertiger Abschluss) sowie gegebenenfalls einen Eingangstest. Näheres regelt Teil B dieser StuPrO.
- (2) Die Zulassung zu einem Studium an der Hochschule Reutlingen kann auch von einem Eignungsfeststellungsverfahren (gem. §11 Hochschulvergabeverordnung HVVO) abhängig gemacht werden. Näheres wird im Teil B dieser StuPrO geregelt. Das Eignungsfeststellungsverfahren bzw. der Eingangstest finden in der Regel in Reutlingen statt. Einschränkungen bei den Zugangsvoraussetzungen können aufgrund von Verträgen mit internationalen Partnerhochschulen mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Teil B dieser StuPrO ausgewiesen werden..
- (3) Die Zulassung zu einem Studiengang an der Hochschule Reutlingen muss versagt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben sind oder
 2. Zulassungshindernisse gemäß §60 Abs. 2 LHG vorliegen.

§4 Vorpraktikum

- (1) In den Studiengängen Informationstechnologie und Automation, Elektronik und Maschinenbau ist zusätzlich als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten Dauer nachzuweisen (Vorpraktikum). Näheres regelt die „Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ableistung eines Vorpraktikums an den Fachhochschulen“.
- (2) Der Rektor kann einen Studienbewerber ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuholen.
- (3) Weitere Bestimmungen und die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum sind im Teil B dieser StuPrO zu dieser Ordnung niedergelegt.

§5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach §1 Abs. 1 für die einzelnen berufsqualifizierenden Abschlüsse:
 - **Bachelorstudiengang:** sechs bis acht Semester
Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, bis zu zwei integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich einer Thesis. Für Bachelorstudiengänge mit mehr als 6 Semestern wird das Studium in Grund- und Hauptstudium aufgeteilt. Näheres ist im Teil B dieser StuPrO festgelegt.
 - **Diplomstudiengang:** acht Semester
Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und integrierten praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
 - **Masterstudiengang:** zwei bis vier Semester
Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und integrierten praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Thesis. Näheres ist im Teil B dieser StuPrO festgelegt.
- (2) Beginnt das Studium in den grundständigen Studiengängen nach §1 Abs. 1 mit dem Grundstudium, so wird dieses nach der im Teil B dieser StuPrO bestimmten Semesterzahl und den damit vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bzw. der Diplom-Vorprüfung (Vordiplom) abgeschlossen. Im Teil B kann festgelegt werden, dass die Bachelor-Vorprüfung mit der Diplom-Vorprüfung identisch ist. Der grundständige Studiengang bzw. das Hauptstudium schließt mit der Bachelorprüfung (Bachelorstudiengang) oder mit der Diplomprüfung (Diplomstudiengang) ab. Der postgraduale Studiengang schließt nach der im Teil B dieser StuPrO bestimmten Semesterzahl mit der Masterprüfung ab.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Teil B dieser StuPrO festgelegt.
- (4) Die Reihenfolge der theoretischen und praktischen Studiensemester wird im Teil B dieser StuPrO zwingend vorgeschrieben.
- (5) Durch Beschluss der Fakultät kann die im Teil B dieser StuPrO festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für jeweils ein Studiensemester abgeändert werden.
- (6) Krankheits- und Urlaubssemester nach §61 LHG bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit außer Betracht.

§6 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in Module aufgeteilt. Diese Module sind in der Regel innerhalb von einem oder zwei Studiensemestern zu absolvieren. Sie bestehen aus Pflichtfächern und/oder Wahlpflichtfächern. Die Studienpläne für die einzelnen Studiengänge können daneben noch weitere, nicht vorgeschriebene Lehrveranstaltungen vorsehen. In den einzelnen Semestern hat der Studierende entsprechend dem Studienplan des von ihm gewählten Studienganges Lehrveranstaltungen zu belegen. Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden belegt werden müssen; Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende aus dem Lehrangebot auswählen und belegen muss. Außerdem kann der Studierende zusätzlich Lehrveranstaltungen belegen (Zusatzfächer §46).
- (2) Die Lehrveranstaltungen können zum Teil oder vollständig in Englisch abgehalten werden (Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen in der entsprechenden Fremdsprache), dasselbe gilt für die dazugehörigen Prüfungen. Näheres wird im Teil B dieser StuPrO geregelt.
- (3) Die Studienpläne für die einzelnen Studiengänge sind dem Teil B dieser StuPrO zu entnehmen. Die Studienpläne legen für die Pflichtfächer die Lehrveranstaltungen und für die Wahlpflichtfächer die Lehrveranstaltungsgebiete für jedes Studiensemester nach Gegenstand, Art und Umfang des Lehrangebots fest.
- (4) Werden im Studienplan verschiedene Schwerpunkte angeboten, so muss sich der Studierende bei der Rückmeldung zu dem Semester, in dem die Fächer des Schwerpunkts erstmals im Verlauf des Regelstudiums angeboten werden, für einen Schwerpunkt verbindlich spätestens zum Anmeldetermin für die Prüfungen des entsprechenden Studiensemesters entscheiden.

§7 Praktische Studiensemester

- (1) In die Studiengängen nach §1 Abs. 1 sind entsprechend der im Teil B dieser StuPrO festgelegten Zahl praktische Studiensemester integriert.
- (2) Soweit im Besonderen Teil nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst ein praktisches Studiensemester in der Regel 26 Wochen praktischer Tätigkeit, mindestens jedoch 20 Wochen mit 95 Präsenztagen, in einem dem entsprechenden Studiengang zuzurechnenden Berufsfeld und ist grundsätzlich als abgeschlossene Einheit zu absolvieren. Während der praktischen Studiensemester werden den Studierenden in geeigneten Praxisstellen in verschiedenen Modulen praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der Lehrinhalte des Studiums vermittelt.
- (3) Zur organisatorischen Abwicklung der praktischen Studiensemester werden für die Fakultäten/Studiengänge einzelne Praktikantenämter eingerichtet. Neben der Organisation der praktischen Studiensemester obliegt den Praktikantenämtern die Koordination der Ausbildungsinhalte, die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen und die Führung eines Verzeichnisses geeigneter Praxisstellen. Die Fakultäten können den Praktikantenämtern Entscheidungsbefugnisse über Vorpraktika und praktische Studiensemester übertragen. Die Leiter der Praktikantenämter werden vom Rektor auf Vorschlag der Fakultäten beauftragt.
- (4) Die Studierenden werden während des praktischen Studiensemesters in der Regel vom Leiter des Praktikantenamts der Fakultät in Zusammenarbeit mit den Professoren der Fakultät im Umfang von vier Stunden betreut. Die Leiter der Praktikantenämter der Fakultäten arbeiten in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit der Praxisstelle zusammen. Studierende im praktischen Studiensemester können Lehrveranstaltungen nur besuchen, soweit diese nach dem Studienplan ausdrücklich für sie vorgesehen sind.
- (5) Zur Vor- und Nachbereitung der praktischen Studiensemester werden die Module in Blockveranstaltungen durchgeführt.
- (6) Über die Ausbildung während der praktischen Studiensemester haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, welcher Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss (§21). Er kann diese Aufgabe dem Leiter des Praktikantenamtes übertragen. Über die Anerkennung ist vom Praktikantenamt der Fakultät/des Studiengangs eine Bescheinigung auszustellen.
- (7) Die Ausbildungsziele und die Ausbildungsinhalte der praktischen Studiensemester sind im Teil B dieser StuPrO für die einzelnen Studiengänge niedergelegt. Während eines praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.
- (8) Die Beschaffung eines geeigneten Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Studierenden schließen mit der von ihnen gewählten Praxisstelle nach Feststellung der Eignung der Praxisstelle durch das Praktikantenamt der Fakultät/des Studiengangs einen Ausbildungsvertrag. Spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Semesters legen die Studierenden den Ausbildungsvertrag dem Praktikantenamt der Fakultät/des Studiengangs in zwei Ausfertigungen vor. Entspricht der Ausbildungsvertrag und -plan den Bestimmungen des Teils B dieser StuPrO dieser Ordnung, so erhalten die Studierenden eine Ausfertigung mit dem Genehmigungsvermerk zurück, die sie zur Rückmeldung beim Studiensekretariat einreichen.
- (9) Sieht der Studiengang zwei praktische Studiensemester vor, so kann eine einschlägige Ausbildung als 1. praktisches Studiensemester angerechnet werden. Eine Anrechnung ist schriftlich beim Praktikantenamt der Fakultät/des Studiengangs spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des dem praktischen Studiensemester vorhergehenden Semesters zu beantragen. Frühere Ausbildungszeiten und praktische Tätigkeiten sind durch Zeugnisse zu belegen.

- (10) Ein praktisches Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungsvorleistungen- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. Im Teil B dieser StuPrO ist festgelegt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters erbracht sein müssen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann es ausnahmsweise auch dann begonnen werden, wenn von den bis dahin vorgeschriebenen Leistungsnachweisen (Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen) nicht alle erbracht worden sind.
- (11) Während der praktischen Studiensemester kann keine Prüfungsleistung aus den theoretischen Studiensemestern erbracht werden, es sei denn, es handelt sich um eine Wiederholungsprüfung (§19) oder um die Diplomarbeit bzw. Thesis.

§8 Studienfachberatung

- (1) Die Hochschule Reutlingen unterrichtet Studierende und an einem Studium interessierte Personen über die Studienmöglichkeiten, über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums an der Hochschule. Zu diesem Zweck kann eine zentrale Studienberatungsstelle der Hochschule gebildet werden, deren Leiter vom Senat der Hochschule auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird.
- (2) Die Fakultäten führen eine studienbegleitende fachliche Beratung durch. Dies geschieht insbesondere durch die Professoren in Form von Sprechstunden, regelmäßigen Kolloquien, sowie besonderen Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger.

II. Abschnitt Prüfungsordnung

§9 Prüfungsaufbau

- (1) Prüfungen gliedern sich in die Vorprüfung und die berufsqualifizierenden Prüfungen. Mit den berufsqualifizierenden Prüfungen wird das Studium abgeschlossen:
 - (a) mit der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang
 - (b) mit der Diplomprüfung im Diplomstudiengang
 - (c) mit der Masterprüfung im Masterstudiengang
- (2) Der Diplomstudiengang wird unterteilt in das Grundstudium, das mit der Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium. Dies kann auch für den Bachelorstudiengang (unter Berücksichtigung § 5 Abs. 2) vorgesehen werden.
- (3) Die Vorprüfung (§5 Abs. 2) besteht aus Fachprüfungen, die berufsqualifizierenden Prüfungen aus Fachprüfungen und gegebenenfalls einer Prüfungsarbeit: der Thesis (Bachelorprüfung, Masterprüfung) bzw. der Diplomarbeit (Diplomprüfung) (unter Berücksichtigung §5 Abs. 1).
- (4) Fachprüfungen setzen sich aus den Benotungen einer oder mehrerer Module zusammen. Ihre Bewertungen (Fachnoten) ergeben zusammen mit der Bewertung der Thesis bzw. Diplomarbeit bei den berufsqualifizierenden Prüfungen die Gesamtnote.
- (5) Die Module schließen mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen ab, sie können auch Prüfungsvorleistungen enthalten.
- (6) Prüfungsleistungen sind zu erbringende Studienleistungen, deren Benotungen in die Modulbenotung eingehen.
- (7) Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Prüfungsleistungen von Modulen. Sie können benotet oder unbenotet sein. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Modulbenotungen ein. Die erreichten ECTS-Punkte werden jedoch dem entsprechenden Modul zugerechnet. Die Bewertungen von freiwilligen Leistungen, denen sich der Studierende unterzieht, können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden, wenn diese freiwilligen Leistungen zusätzliche, nicht vorgeschriebene Module oder Fachprüfungen (Zusatzfächer §46) sind, nicht jedoch, wenn dies nur Teilleistungsbewertungen sind. Das Ergebnis der Fachprüfungen dieser Fächer wie auch sonstiger freiwilliger Studienleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die durch freiwillige Leistungen erworbenen ECTS-Punkte werden im „Transcript of Records“ (§13, (10)) aufgeführt, zählen jedoch nicht zum Bestehen von Vorprüfung oder berufsqualifizierender Prüfungen nach §17 Abs. 2.
- (8) Im Teil B dieser StuPrO werden die Fachprüfungen der Vorprüfung und der berufsqualifizierenden Prüfungen, sowie die einzelnen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen der Module festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (9) Die Studierenden haben ihren persönlichen Prüfungsplan im Rahmen der im Teil B dieser StuPrO gegebenen Möglichkeiten so zu gestalten, dass an einem Prüfungstag nicht mehr als zwei Prüfungstermine wahrgenommen werden müssen.
- (10) Im Teil B dieser StuPrO werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Prüfungsvorleistungen festgelegt. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung erbracht werden.

Schematischer Prüfungsaufbau

Aufbaustudium: Master *)

| | | | | | | | | |
|-----------------------|----------------------------------|----------------------|------------|-----|-------------------------------|-----------|-------------------------------|---|
| Aufbaustudium | Abschluss des Masterstudiengangs | | Zeugnis | | | | | |
| | Masterprüfung | | Gesamtnote | ▲▲▲ | Fachprüfungen | ▲ | freiwillige Studienleistungen | ▲ |
| | Thesis | | Note | ▲▲ | | Fachnoten | | ▲ |
| | Fachprüfungen | | Fachnoten | | freiwillige Studienleistungen | ▲ | freiwillige Studienleistungen | ▲ |
| | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | benotet | ▲ | | benotet | | ▲ |
| Prüfungsvorleistungen | | benotet unbenotet | | | | | | |

Grundständiger Studiengang: Bachelor *) / (Diplom)

| | | | | | | | | |
|---|--|-----------------------------|----------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---|
| Grundständiger Studiengang: Hauptstudium | Abschluss des Bachelor- / Diplomstudiengangs | | Zeugnis | | | | | |
| | Bachelorprüfung / Diplomprüfung | | Gesamtnote | ▲▲▲ | Fachprüfungen | ▲ | freiwillige Studienleistungen | ▲ |
| | Bachelorthesis / Diplomarbeit | | Note | ▲▲ | | Fachnoten | | ▲ |
| | Fachprüfungen | | Fachnoten | | freiwillige Studienleistungen | ▲ | freiwillige Studienleistungen | ▲ |
| | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | benotet | ▲ | | benotet | | ▲ |
| | | Prüfungsvorleistungen | benotet unbenotet | | | | | |
| | Grundstudium | Abschluss des Grundstudiums | | Zeugnis | | | | |
| Vorprüfung / Vordiplom | | Gesamtnote | ▲▲ | freiwillige Studienleistungen | benotet | freiwillige Studienleistungen | benotet / unbenotet | |
| Fachprüfungen | | Fachnoten | ▲ | | | | | |
| Studienleistungen | | Prüfungsleistungen | benotet | ▲ | | | | |
| | Prüfungsvorleistungen | benotet unbenotet | | | | | | |

Grundständiger Studiengang: Bachelor (6 Semester)

| | | | | | | | | | |
|----------------------------|------------------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|-----|-------------------------------|-----------|-------------------------------|---|
| Grundständiger Studiengang | Abschluss des Bachelorstudiengangs | | ECTS-Punkte | Zeugnis | | | | | |
| | Bachelorprüfung | | | Gesamtnote | ▲▲▲ | Fachprüfungen | ▲ | freiwillige Studienleistungen | ▲ |
| | Thesis | | ▲▲ | Note | ▲▲ | | Fachnoten | | ▲ |
| | Fachprüfungen | | | Fachnoten | | freiwillige Studienleistungen | ▲ | freiwillige Studienleistungen | ▲ |
| | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | ▲▲ | benotet | ▲ | | benotet | | ▲ |
| | | Prüfungsvorleistungen | | benotet unbenotet | | | | | |

| | | | |
|---------------|-------------------|--------------|---------------------------------|
| Pflichtfächer | Wahlpflichtfächer | Zusatzfächer | zusätzliche Lehrveranstaltungen |
|---------------|-------------------|--------------|---------------------------------|

▲ kann ins Zeugnis übernommen werden

*) ECTS-Punktevergabe siehe Bachelor (6Semester)

**) bei freiwilligen Studienleistungen zählen die erworbenen ECTS-Punkte nicht zur Bachelorprüfung

§10 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen oder freiwillige Studienleistungen.
- (2) Formen der Studienleistungen können sein: mündliche Leistungen, schriftliche Leistungen (Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten), Referate, Laborarbeiten, Entwürfe und praktische Arbeiten (u.a. auch praktische Arbeiten am Rechner).
- (3) Diese Leistungen werden in der Regel während der Prüfungstage außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Leistungen können auch zusammengesetzt sein aus Teilleistungen, die über mehrere Semester hinweg studienbegleitend erbracht werden. Näheres regelt der Teil B dieser StuPrO.
- (4) Leistungen können auch zusammengesetzt sein aus semesterbegleitenden Teilleistungen und einer Abschlussleistung gemäß (3). Näheres regelt der Teil B dieser StuPrO.
- (5) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Betroffenen spätestens bis zum Termin für die Anmeldung zur Prüfungsleistung (§16 Abs. 2) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§11 Mündliche Leistungen

- (1) Durch mündliche Leistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§22) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung für jede zu prüfende Person und jedes Fach wird im Teil B dieser StuPrO festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einen späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen - Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren und sonstiger schriftlicher Arbeiten werden im Teil B dieser StuPrO festgelegt.

§13 Bewertung der Studienleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| Note | Differenzierung | Leistung |
|-----------------------|-------------------|---|
| 1 = sehr gut | 1,0 und 1,3 | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | 1,7 ; 2,0 und 2,3 | eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt |
| 3 = befriedigend | 2,7 ; 3,0 und 3,3 | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | 3,7 und 4,0 | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | 4,7 und 5,0 | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen dürfen auch die Noten der Spalte 2 in der oberen Tabelle verwendet werden.

- (2) Wird die Leistung von mehreren Prüfern mit Einzelnoten bewertet, sind auch diese Einzelnoten nach (1) zu bilden. Die Note der Leistung errechnet sich aus dem Durchschnitt dieser Einzelnoten (unter Berücksichtigung von Abs. 6), die ihrerseits entsprechend der Semesterwochenstundenzahl der zugehörigen Lehrveranstaltung gewichtet sind. Entsprechend wird verfahren, wenn sich die Leistung aus semesterbegleitenden benoteten Teilleistungen zusammensetzt.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Benotung von Thesis und Diplomarbeit. Unberührt davon bleiben die Vorschriften nach §§31, 37 und 43 jeweils Abs. 2,3 und 4 dieser StuPrO.
- (4) Freiwillige Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen können auch unbenotet sein:

| unbenotete Bewertung | freiwillige Studienleistung Prüfungsvorleistung |
|----------------------|--|
| BE = bestanden | genügt den Anforderungen |
| NB = nicht bestanden | genügt nicht den Anforderungen |

Teilleistungen einer freiwilligen Studienleistung oder einer Prüfungsvorleistung müssen entweder alle benotet oder alle unbenotet sein.

- (5) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Teil B dieser StuPrO ein besonderes Gewicht beigemessen. Bei der Ausgabe der Noten im Zeugnis lautet:
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- §17 Abs.1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Bei allen Durchschnittsbildungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Für die Bildung der Gesamtnote der Vorprüfung, der Bachelor-, der Diplom- und der Masterprüfung gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (8) Für alle Studienleistungen, die entweder mit einer Note zwischen 1,0 und 4,0 oder unbenotet mit BE bewertet werden, werden entsprechend dem Teil B Credit-Punkte nach ECTS vergeben.

- (9) Die Bewertungen aller Studienleistungen eines Studienseesters oder Studienjahres werden vom Zentralen Prüfungsamt in einem „Leistungsnachweis/Transcript of Records“ (Abs.11) erfasst; Dem Leistungsnachweis ist eine Rechtsbehelfbelehrung beigelegt. Als Bekanntgabetermin gilt, wenn dieser Leistungsnachweis zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit liegt (spätestens im darauffolgenden Studienseester am ersten Vorlesungstag nach dem 1. April [Sommersemester] bzw. nach dem 1. Oktober [Wintersemester]). Andere schriftliche vorläufige Notenlisten oder über EDV-Maßnahmen zugängliche Bewertungslisten dienen zur schnelleren Information der Studierenden, haben aber keinerlei Rechtswirksamkeit. Der Leistungsnachweis/Transcript enthält neben der deutschen Benotung (local grade) auch soweit möglich eine Benotung (ECTS grade) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) und die dem Teil B dieser StuPrO zu entnehmenden ECTS-Credit-Points (unter Berücksichtigung § 17 (1) Satz 3). Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für einen Rücktritt nach §16 an, so werden diese Leistungen nicht im Leistungsnachweis/Transcript aufgeführt. Der Antrag ist zeitgleich mit der Prüfungsanmeldung zu stellen.
- Für die Umrechnung von Noten ist der zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Der Zentrale Prüfungsausschuss der Hochschule erstellt eine Umrechnungstabelle, an die sich die Prüfungsausschüsse der Fakultäten/Studiengänge orientieren sollen.

Im Transcript (Abs. 10) werden im local grade folgende Übersetzungen verwendet:

| local grade im Leistungsbescheid | | local grade im Transcript | |
|----------------------------------|-----------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| UR | unerlaubter Rücktritt | AX | unauthorized absence from exam |
| BE | bestanden (unbenotet) | PA | passed (without grade) |
| NB | nicht bestanden (unbenotet) | NP | not passed (without grade) |

- (10) Gegen die Bewertung von Leistungen können die Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist spätestens 1 Monat nach Vorliegen des Leistungsnachweises (Abs. 9) einzureichen und zu begründen.
- (11) Leistungsnachweis / Transcript of Records
Das Formular „Leistungsnachweis/Transcript of Records“ wird vom Zentralen Prüfungsausschuss erstellt und ist verbindlich anzuwenden (Die Form entspricht in etwa dem Formular auf der folgenden Seite, das Formular ist nicht Bestandteil der StuPrO.). Dasselbe gilt auch für das am Ende des Studiums erstellte „Transcript of Records“.



Leistungsnachweis

Transcript of Records

Semester: 2005/06 Winter

European Credit Transfer System ECTS

Family Name

Musterfrau

First Name

Monika

Date, Place, Country of Birth

01-01-1980, Reutlingen, Germany

Student ID

01111

Study Program

International Business

| Prüfungsnummer Exam Number | Fach/ Course unit | | Zusatzfach | Dauer duration | Benotung/ Local | | ECTS | |
|---|------------------------|--------------------|------------|------------------------------------|-----------------|-------------------|--------|--------|
| | No. | Titel Title | | | mark | grade | points | Addit. |
| 12345 | 27111 | Titel 1 Title 1 | | 1S | 2,3* | Gut* | 6 | |
| 12346 | 17112 | Titel 2 Title 2 | | 2S | 1,3 | Sehr gut | 4 | |
| 12347 | 37113 | Titel 3 | | 2S | 4,1 | - | - | |
| 12348 | 17114 | Titel 4 | | 1S | BE | - | 5 | |
| 12349 | 27115 | Titel 5 | | 1S | UR | Nicht ausreichend | - | |
| 12350 | 27116 | Titel 6 | | 1S | N1 | - | - | |
| 12351 | 17117 | Titel 7 | | 2S | 3,3 | befriedigend | 4 | |
| | 27118 | Titel 8 | | | | | | |
| 12352 | 47118 | Titel 9 | * | 1S | 1,7 | gut | | 4 |
| ----- | -----end of list ----- | | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Sum of credit points (without additional electives) Summe der Punkte (ohne Zusatzfächer) | | | | in this semester / dieses Semester | | | 19 | |
| | | | | prior to this semester / vorher | | | 86 | |
| | | | | current / gesamt | | | 105 | |

*) transformed into local mark/grade

The Transcript of Records per semester is valid only on paper with watermark of the university. It is valid without signature and without seal. Der Leistungsnachweis ist nur gültig auf Papier mit dem Wasserzeichen der Hochschule. Er ist maschinenerstellt und ohne Unterschrift und Siegel gültig.

Date / Datum: 2005-03-09

ECTS: The academic years covers 60 ECTS credits. The academic year is split in two semesters (S) or three trimesters (T) . A semester covers 15 weeks, a trimester 12 weeks. The course hour is 45 min. Due to former study regulations the total of credits may vary for transcript covering a study period before 2003.

Level: I = basic level; II = advanced level; III = specialized level - Grading scale: 1.0 – 1.3 excellent; 1.4 – 1.7 very good; 1.8 – 2.4 good; 2.5 – 3.5 satisfactory; 3.6 – 4.0 sufficient; 4.1 – 5.0 fail. In some courses only a pass or fail are awarded. - Local grade: **BE**: mit Erfolg bestanden (unbenotet) = **PA**ssed (without grade); **NB**: nicht bestanden (unbenotet) = **NO**t Passed (without grade); **UR**: unerlaubter Rücktritt = unauthorized **A**bsence from exam; **N1**: erlaubter Rücktritt = authorized absence from exam - Course types: lecture, seminar, laboratory; Status: Pflichtfach (compulsory course), Wahlpflichtfach (option), Zusatzfach (additional elective)

Leerseite



TRANSCRIPT OF RECORDS

European Credit Transfer System ECTS

page 1 of 40

Max Mustermann, ID 011111

Family Name / Name **Mustermann**
 First Name / Vorname **Max**
 Date, Place, Country of Birth / Geburtstag **01-01-1984, Reutlingen, Germany**
 Student ID / Matrikelnummer **01111**
 Degree programme / Studiengang **International Business**
 Degree / Abschluss: **Bachelor of Business Administration (BBA)**

| Semester | Exam Number | Subject/ Course unit Lehrveranstaltung | Addit. course | Language(s) Sprache(n) | Place / Ort | Contact hours/ Stunden | mark | Local grade | | ECTS | |
|-------------------|-------------|---|---------------|---------------------------|---------------------------------------|---------------------------|-----------|----------------------------|-------|--------|--------|
| | | | | | | | | Note | grade | points | addit. |
| 2003 | 12345 | Internship Praktisches Studiensemester | | german | Bosch, Reutlingen | 720 | PA BE | Passed Bestanden | 28 | - | |
| 2003 | 12346 | Evaluation of the internship Begleitende Seminare zum praktischen Studiensemester | | | Reutlingen University | 15 | 1,3 | Excellent Sehr gut | 2 | - | |
| Total 2003 Summer | | | | | | | | | 30 | | |
| 2003/04 | 12347 | Title 3 Titel 3 | | | Southeast State University, Louisiana | 30 | 4,1* | Fail Nicht ausreichend* | - | - | |
| 2003/04 | 12348 | Title 4 Titel 4 | * | | Southeast State University, Louisiana | 60 | PA BE* | Passed Bestanden* | - | 6 | |
| 2003/04 | 12349 | Title 5 Titel 5 | | | Southeast State University, Louisiana | 45 | F NB* | fail nicht bestanden* | - | - | |

The Transcript of Records is valid only on paper with watermark of the university, official seal and authorized signature.
 Das Transcript of Records ist nur gültig auf Papier mit dem Wasserzeichen und dem Siegel der Hochschule, sowie der autorisierten Unterschrift.

Certification Date: 2006-02-28

 Signature: _____
 Examination Officer

Seal:

ECTS: The academic years covers 60 ECTS credits. The academic year is split in two semesters (S) or three trimesters (T) . A semester covers 15 weeks, a trimester 12 weeks. The course hour is 45 min. Due to former study regulations the total of credits may vary for transcript covering a study period before 2003.

Grading scale: 1.0 – 1.3 excellent; 1.4 – 1.7 very good; 1.8 – 2.4 good; 2.5 – 3.5 satisfactory; 3.6 – 4.0 sufficient; 4.1 – 5.0 fail. In some courses only a pass or fail are awarded. - Local grade: **BE**: mit Erfolg bestanden (unbenotet) = **PA**ssed (without grade); **NB**: nicht bestanden (unbenotet) = **Not PA**ssed (without grade); **UR**: unerlaubter Rücktritt = unauthorized **A**bsence from exam; **N1**: erlaubter Rücktritt = authorized absence from exam - Course types: lecture, seminar, laboratory; Status: Pflichtfach (compulsory course), Wahlpflichtfach (option), Zusatzfach (additional elective)

 Reutlingen University, Alteburgstraße 150 , D-72762 Reutlingen, Germany; <http://www.reutlingen-university.de>



TRANSCRIPT OF RECORDS

European Credit Transfer System ECTS

page 18 of 40

Max Mustermann, ID 011111

| | | | | | | | | | | |
|--|-------|--|---|---------|--------------------------|--|----------|---|-----|---|
| Total 2003/04 Winter | | | | | | | | | 6 | |
| 2004 | 12350 | Title 6 Titel 6 | | | | | N1 | Authorized absence Erlaubter Rücktritt | - | - |
| 2004 | 12351 | 17117 Title 7 Titel 7 27118 Title 8 Titel 8 | | | | | 3,3 | satisfactory Befriedigend | 4 | - |
| 2004 | 12352 | 47118 Title 9 Titel 9 | * | | | | 1,7 | Very good Gut | - | 4 |
| 2004 | 12354 | Title 10 Titel 10 | | | | | UR (5.0) | Fail Nicht ausreichend | - | - |
| 2004 | 12357 | Title 10 Titel 10 | | | | | 2,0 | Good gut | 3 | - |
| Total 2004 Summerusw. | | | | | | | | | 30 | |
| 2005/06 | | Bachelor thesis: Conception of | | english | Bosch Company, Flint USA | | 1,3 | excellent Sehr gut | 15 | - |
| Total grade and ECTS (without additional electives) Gesamtnote und ECTS (ohne Zusatzfächer) | | | | | | | 1,8 | good Gut | 180 | |

*) transformed into local mark/grade

The Transcript of Records is valid only on paper with watermark of the university, official seal and authorized signature.

Das Transcript of Records ist nur gültig auf Papier mit dem Wasserzeichen und dem Siegel der Hochschule, sowie der autorisierten Unterschrift.

Certification Date: 2006-02-28

 Signature: _____
 Examination Officer

Seal:

ECTS: The academic years covers 60 ECTS credits. The academic year is split in two semesters (S) or three trimesters (T) . A semester covers 15 weeks, a trimester 12 weeks. The course hour is 45 min. Due to former study regulations the total of credits may vary for transcript covering a study period before 2003.

 Grading scale: 1.0 –1.3 excellent; 1.4 – 1.7 very good; 1.8 – 2.4 good; 2.5 – 3.5 satisfactory; 3.6 – 4.0 sufficient; 4.1 – 5.0 fail. In some courses only a pass or fail are awarded. - Local grade: **BE**: mit Erfolg bestanden (unbenotet) = **PA**ssed (without grade); **NB**: nicht bestanden (unbenotet) = **Not PA**ssed (without grade); **UR**: unerlaubter Rücktritt = unauthorized **A**bsence from exam; N1: erlaubter Rücktritt = authorized absence from exam - Course types: lecture, seminar, laboratory; Status: Pflichtfach (compulsory course), Wahlpflichtfach (option), Zusatzfach (additional elective)

Leerseite

§14 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- (1) Die Vorprüfung und die berufsqualifizierenden Prüfungen kann nur ablegen, wer
 - (a) die Zugangsvoraussetzungen nach §3 und §4 hat,
 - (b) die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§24, 28, 34 und 40) und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
 - (c) eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs.2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule/Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Vorprüfung (§5 Abs.2) endgültig nicht bestanden wurde.

Die Person muss mindestens das Semester vor der jeweiligen Fachprüfung an der Hochschule Reutlingen eingeschrieben gewesen sein.

- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung wird abgelehnt, wenn
 - (a) die Zugangsvoraussetzungen nach §3 und §4 nicht erfüllt sind
 - (b) Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) in demselben oder in einem nach §60 Abs. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Vorprüfung oder die entsprechende berufsqualifizierende Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - (d) der Prüfungsanspruch nach §34 Abs.2 und 3 LHG erloschen ist.

§15 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Vorprüfung und zu den berufsqualifizierenden Prüfungen sollen bis zu dem im Teil B dieser StuPrO bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Termine für Leistungen werden vom Zentralen Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Zentralen Prüfungsausschuss festgesetzt und auf hochschulübliche Weise bekanntgegeben. Den Studierenden ist spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn durch Aushang davon Kenntnis zu geben.
- (3) Zu den einzelnen Leistungen melden sich die Studierenden auf die von der Hochschule festgesetzten Art schriftlich oder per Internet innerhalb der vom Zentralen Prüfungsamt festgesetzten und auf hochschulübliche Weise bekannt gegebenen Fristen an.
- (4) Die Studierenden werden über Aus- und Abgabezeitpunkt der Thesis oder Diplomarbeit informiert.
- (5) Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben.
- (6) Der Prüfungsausschuss der Fakultät/des Studienganges legt fest, welche Voraussetzungen zur Teilnahme am Prüfungsverfahren erfüllt werden müssen (z.B. schriftlich ausgearbeitete Referate, Kolloquien, Entwürfe, Hausarbeiten). Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Vorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die berufsqualifizierenden Prüfungen nicht spätestens drei Semester nach dem im Abs.1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Vorprüfung und die berufsqualifizierenden Prüfungen insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§34 Abs.2 LHG).
- (7) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der berufsqualifizierenden Prüfungen, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der StuPrO geforderten Prüfungsvorleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind. Dieser Anspruch gilt nicht für Thesis oder Diplomarbeit.

§16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. "nicht bestanden" (NB) bei unbenoteten Studienleistungen, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Unerlaubter Rücktritt = UR). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Studierende können mit schriftlicher Erklärung an das Zentrale Prüfungsamt bis spätestens am 10. Tag vor Beginn der Prüfungsperiode der schriftlichen Prüfungen von zu diesem Termin nicht zwingend geforderten Studienleistungen ohne Begründung zurücktreten.
- (3) Beantragt der Studierende die Zulassung zu einer zwingend vorgeschriebenen Studienleistung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt dies als unerlaubter Rücktritt (UR) und damit als erfolglose Teilnahme an dem für das Erbringen der betreffenden Studienleistung erforderlichen Verfahren, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Das gleiche gilt, wenn ein zum Erbringen bzw. Abgabe einer obengenannten Leistung festgelegter Termin versäumt ist. Die Studienleistung wird in diesem Falle mit „nicht ausreichend“ (5,0), bei einer unbenoteten Prüfungsvorleistung mit "nicht bestanden" (NB) bewertet.
- (4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemachte Grund muss dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses vor dem Erbringen der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich eine ausführliche ärztliche Bescheinigung dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt vorzulegen, aus der Diagnose und voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Zustellung gilt als rechtmäßig, wenn sie an die der Hochschule zuletzt mitgeteilten Heimat- oder Studienadresse erfolgt.
- (5) Hat ein Studierender in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen triftigen Grundes an einer Studienleistung teilgenommen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.
- (6) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (7) Jeder Prüfungskandidat hat seine Identität durch Vorlage des Studentenausweises nachzuweisen.
- (8) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, bei unbenoteten Studienleistungen mit "nicht bestanden" (NB). Dies gilt auch, wenn die Person ihre Unterlagen nicht abgibt, um eine Nichtteilnahme am Prüfungstermin vorzutäuschen. Wer den ordentlichen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, bei unbenoteten Studienleistungen mit "nicht bestanden". In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von dem Erbringen weiterer Leistungen ausschließen.
- (9) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 5 Tagen beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 8 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen (gem. §16 Abs.4 Satz 6), zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (10) Beschwerden gegen Maßnahmen einzelner Prüfer oder Aufsichtführender müssen unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; die Beschwerden müssen begründet werden.

§17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Modulen, so ist sie nur bestanden, wenn jedes einzelne Modul mit mindestens „ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Credit-Punkte (§13, (8)) können ausschließlich für bestandene Studienleistungen vergeben werden.
- (2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn das im Grundstudium gegebenenfalls vorgesehene praktische Studiensemester erfolgreich absolviert, sämtliche Prüfungsvorleistungen erbracht worden und sämtliche Fachprüfungen der Vorprüfung bestanden sind. Die berufsqualifizierenden Prüfungen sind bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind und sämtliche Fachprüfungen der entsprechenden berufsqualifizierenden Prüfung bestanden und die Thesis bzw. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und die im Teil B in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern geforderten Credit-Punkte erlangt wurden.
- (3) Wurde ein Modul nicht bestanden, so kann in Ausnahmefällen (siehe Teil B) vorgesehen werden, dass, dass sämtliche Prüfungsleistungen des Moduls zu wiederholen sind.
- (4) Wurde ein Modul, eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Thesis bzw. Diplomarbeit schlechter als "ausreichend (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist das Modul, die Fachprüfung und die Thesis/Diplomarbeit wiederholt werden können.
- (5) Wurde die Vorprüfung oder die berufsqualifizierende Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung oder die berufsqualifizierende Prüfung nicht bestanden ist. Teilbescheinigungen, die nur die erbrachten Leistungen enthalten, werden nicht erteilt.

§18 Vorzeitiges Erbringen von Prüfungsleistungen

- (1) Ist im Teil B dieser StuPrO vorgesehen, dass bestimmte schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen auch in einem früheren theoretischen Studiensemester erbracht werden können (§§50 V-Leistungen), so können die Studierenden für die Prüfungsleistung die so genannte Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen, die sie gemäß dem Teil B dieser StuPrO vorzeitig erbringen möchten.
- (2) Freiversuchsregelung bedeutet: Erreicht der Studierende in den Fällen des Abs.1 in der entsprechenden Prüfungsleistung mindestens die Note "ausreichend" (4,0), so kann er sich nur im unmittelbar darauffolgenden theoretischen Studiensemester erneut zur gleichen Leistung anmelden und daran teilnehmen. Die bessere der beiden erzielten Noten wird gewertet; eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Erreicht der Studierende dabei in der entsprechenden Leistung nicht mindestens "ausreichend" (4,0), so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (4) Diese Freiversuchsregelung dient der Verkürzung des Studiums und kann deshalb ausschließlich in Anspruch genommen werden, wenn im Verlaufe des bisherigen Studiums in diesem Studiengang keine Prüfung versäumt und kein Fachsemester wiederholt wurde.

§19 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen bzw. Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig (ausgenommen §18). Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, an Partnerhochschulen und an allen Hochschulen, die das ECTS-Verfahren anwenden, werden angerechnet.

- (2) In den Fällen von §17 Abs.1 Satz 2 ist nicht die gesamte Fachprüfung zu wiederholen, sondern nur solche Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Unberührt davon bleibt §17 Abs.3.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Wiederholungstermin abzulegen, es sei denn, dieser liegt in einem praktischen Studiensemester des Studierenden. Falls kein Wiederholungstermin angeboten wird, ist sie im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studiensemesters abzulegen. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung oder Prüfungsleistung (in den Fällen von §17 Abs.1 Satz 2) ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Ein besonderer Härtefall liegt nur vor, wenn der Studierende die Gründe für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung nicht zu vertreten hat.
- (6) Ärztliche Atteste, die erst nach der Teilnahme an einer Prüfungsleistung vorgelegt werden, können nicht als Begründung anerkannt werden.
- (7) Der Studierende hat spätestens 4 Wochen, nachdem ihm der Ausschluss vom Studium schriftlich mitgeteilt wurde (gem. §16 Abs.4 Satz 6), einen entsprechend begründeten Antrag (Härteantrag) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu richten. Im Verlaufe seines Studiums kann er für maximal 3 Prüfungsleistungen einen Härteantrag stellen.
- (8) Ein einmal anerkannter Grund für einen Härteantrag kann nicht ein zweites Mal vorgebracht werden.

§20 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, welcher derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Reutlingen Gegenstand der Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Reutlingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Bestimmungen des ECTS bzw. CPS sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester (§7 Abs.1 und 2) und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von

Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vor dem Anmeldetermin zu den Prüfungen (§9 (5)) vorzulegen.

- (7) Über die Anrechnung und Einstufung in das entsprechende Studiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Studium.
- (8) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können auch in den Bachelor- und Masterstudiengängen anerkannt werden. Über die Anrechnung und Einstufung in das entsprechende Studiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§21 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation von Vorprüfungen und berufsqualifizierende Prüfungen sowie die durch Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Studiengänge in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss, gegebenenfalls für jeden Studiengang, gebildet.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Professoren der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, gegebenenfalls nur diejenigen, die in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen abhalten und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende (Prüfungsbeauftragter) und sein Stellvertreter werden vom Rektor auf Vorschlag der zuständigen Fakultät aus dem Kreise der Professoren der Fakultät bestellt, dem der Studiengang zugeordnet ist. Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen zur Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise, der Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsleistungen in Abstimmung mit den Regelungen des Zentralen Prüfungsausschusses (§21 Abs. 9) und der anderen Prüfungsausschüsse der Hochschule Reutlingen.
 - (b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie der Betreuer von Diplomarbeiten und Thesis.
 - (c) Entscheidungen in Zweifelsfällen über Vorpraktikum und praktische Studiensemester nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
 - (d) Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten nach § 32 Abs. 2 LHG
 - (e) Entscheidungen über die Voraussetzungen zur Teilnahme an Leistungen nach §§14 und 15, über Sonderregelungen nach §11 Abs. 2.
 - (f) Entscheidungen über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße nach §16.
 - (g) Entscheidungen über unterschiedliche Bewertung von Thesis und Diplomarbeiten nach §§31, 37 und 43 jew. Abs. 3.
 - (h) Entscheidungen über Fristverlängerung nach §§30, 37 und 44 Abs. 6, sowie über die Ungültigkeit der Vorprüfung und der berufsqualifizierenden Prüfungen nach §49 dieser StuPrO.
 - (i) Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen von Fachprüfungen, sowie der Vorprüfung und der berufsqualifizierenden Prüfung.
 - (j) Entscheidung über ein für die Diplomprüfung gegebenenfalls zu erteilendes Gesamturteil "mit Auszeichnung" (§33 Abs. 2).
 - (k) Stellungnahme im Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 - (l) Entscheidungen über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen (§19 Abs. 4).
 - (m) Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 32 Abs. 2 LHG.
 - (n) Ausstellung von Bescheinigungen gemäß §17 Abs. 5.
 - (o) Bericht an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
 - (p) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Aufgaben nach Abs. 3, Ziffer b, d, e, k und n kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses allein wahrnehmen.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Leistungen teilzunehmen, soweit sie nicht gleichzeitig bei anderen Prüfungen anwesend sein müssen.
- (7) Ein Widerspruch in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Hochschule Reutlingen.
- (8) An der Hochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Prüfungsfragen zuständigen Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultäten/Studiengänge, dem für die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes zuständigen Professor, dem Senatsbeauftragten für das EDV-gestützte Prüfungsorganisationssystem und dem für Prüfungsangelegenheiten zuständigen Verwaltungsbeamten.
- (9) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (a) Festlegung der Prüfungstermine
 - (b) Koordination der Organisation und Durchführung aller Prüfungen
 - (c) Koordination der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung in der Hochschule.
- (10) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den jeweiligen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§22 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer sind grundsätzlich diejenigen Angehörigen des Lehrpersonals, welche die entsprechende Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester eigenverantwortlich durchführen. Bei Wiederholung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ist Prüfer, wer die Lehrveranstaltung in dem Semester, in dem die Wiederholung stattfindet, durchgeführt hat oder die Bestellung eines Prüfers wird nach §21 Abs.3(b) geregelt.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Thesis und Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt §21 Abs. 10 entsprechend.

III. Abschnitt Vorprüfung

§23 Zweck und Durchführung der Vorprüfung

- (1) Durch die Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§9 Abs.7) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§24 Fachliche Voraussetzungen

Im Teil B dieser StuPrO werden die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Vorprüfung zu erbringen sind. Entsprechendes gilt für ein gegebenenfalls nach §4 Abs.1 vorgeschriebenes Vorpraktikum.

§25 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Im Teil B dieser StuPrO werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Teils B dieser StuPrO zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß §13 Abs.1ff aus den Fachnoten und der Note der Thesis. Im Teil B dieser StuPrO wird für einzelnen Fachnoten eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Über die bestandene Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen ein Vorzeugnis bzw. Vordiplom-Zeugnis (siehe Teil B dieser StuPrO) ausgestellt, das die Fachnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach §13 Abs.6 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

IV. Abschnitt Berufsqualifizierende Prüfungen

§27 Zweck und Durchführung der berufsqualifizierenden Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches und die wissenschaftliche Methodik überblickt und anwendungsbezogene Kenntnisse für den Übergang ins Berufsleben erworben werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und gründliche Fachkenntnisse erworben wurden.
- (3) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob eine profunde Kenntnis sowohl im Grundsätzlichen wie auch in der Vertiefung des Faches vorhanden ist und inwieweit die Fähigkeit gegeben ist, anwendungsorientierte Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden vertieft anzugehen und umfassend zu lösen.
- (4) Die Fachprüfungen der berufsqualifizierenden Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend (§9 Abs.8) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

IV-1 Bachelorprüfung

§28 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, eine eventuell erforderliche Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder gemäß §20 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen, z.B. bei Studiengang- oder Hochschulwechsel können mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Fachprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Vorprüfung eine Prüfungsvorleistung oder eine Prüfungsleistung fehlt.
- (2) Im Teil B dieser StuPrO werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

§29 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Im Teil B dieser StuPrO wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind und welche Credit-Punktzahl dabei zu erlangen ist.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Teils B dieser StuPrO zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§30 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis

- (1) Die Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach grundlegenden wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Thesis ist spätestens vier Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben. Es kann frühestens ausgegeben werden, wenn aus den vorangegangenen Fachsemestern weniger als 5 Prüfungen (Prüfungsleistungen und/oder Prüfungsvorleistungen) ausstehen.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Thesis sind dem Prüfungsamt vorzulegen, soweit diese Unterlagen der Hochschule Reutlingen nicht bereits vorliegen:
 - (a) ein Lebenslauf, beschränkt auf die Daten des bisherigen Ausbildungsganges,
 - (b) den Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gem. §3,

- (c) die Nachweise über die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
 - (d) die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung eines evtl. vorgeschriebenen praktischen Studienseesters
 - (e) eine Erklärung des Studierenden, ob er sich im entsprechenden Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland bereits einem Prüfungsverfahren unterzogen hat.
- (3) Die Thesis wird von einem Prüfungsberechtigten der Hochschule ausgegeben und betreut. Die Thesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden; in diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Betreuers und das Verfahren zur Bewertung der Thesis. Die Arbeit muss immer mindestens von einem der Prüfungsberechtigten des entsprechenden Studienganges mitbewertet werden. Soll die Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
 - (4) Die Ausgabe der Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Ebenso besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Thesis bei einem bestimmten Prüfungsberechtigten. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Thesis veranlasst.
 - (5) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
 - (6) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt, sofern im Besonderen Teil nichts anderes geregelt ist, drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens vier Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann.

§31 Abgabe und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als eine Note oder ist nur eine der Bewertungen schlechter als 4,0, so beschließt der Prüfungsausschuss (§21) über die Bewertung dieser Leistung. Dessen Bewertung darf nur eine Note ergeben, die im Bereich der beiden ursprünglichen Bewertungen liegt.
- (4) Die Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Die Thesis oder Teile daraus dürfen nur nach Genehmigung des Verfassers und gegebenenfalls des beteiligten Unternehmens veröffentlicht werden.

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (6) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß §13 Abs.1 ff aus den Fachnoten und gegebenenfalls der Note der Thesis. Im Teil B dieser StuPrO wird für einzelnen Fachnoten und die Note der Thesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (7) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von 4 Wochen oder zum Ende des entsprechenden Hochschulsesemester ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind Fachnoten, das Thema der Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach §13 Abs.6 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen [z.B. (2,4)]
- (8) Das Bachelorzeugnis enthält:
 - (a) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort
 - (b) Studiengang und Studienschwerpunkt
 - (c) die Fachnoten
 - (d) gegebenenfalls das Thema der Thesis und deren Note
 - (e) auf Antrag die Fachnoten der Zusatzfächer (§46)
 - (f) Datum und Ort.
- (9) Das Bachelorzeugnis wird vom zuständigen Verwaltungsbeamten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.
- (10) Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfungsperiode, innerhalb der die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§32 Bachelor-Degree und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule Reutlingen verleiht nach bestandener Bachelorprüfung

| im Studiengang | den Bachelor-Degree | abgekürzt |
|--|-------------------------------------|-----------|
| Chemistry with Marketing | Bachelor of Science | BSc |
| Außenwirtschaft | Bachelor of Business Administration | BBA |
| Informationstechnologie und Automation | Bachelor of Engineering | BEng |
| Elektronik | Bachelor of Engineering | BEng |
| Fahrzeug Interieur Design | Bachelor of Arts | BA |
| Maschinenbau | Bachelor of Science | BSc |
| Mechatronik | Bachelor of Science | BSc |
| Medien- und Kommunikationsinformatik | Bachelor of Science | BSc |
| Produktionsmanagement | Bachelor of Science | BSc |
| Textildesign/Modedesign | Bachelor of Arts | BA |
| Textiltechnologie - Textilmanagement | Bachelor of Engineering | BEng |
| Wirtschaftsinformatik | Bachelor of Science | BSc |

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Degree beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.
- (3) Die Aushändigung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde ist vom Kandidaten schriftlich oder auf andere hochschulübliche Weise beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Gleichzeitig ist zu beantragen, welche zusätzlichen Leistungen (nach §46) in das Zeugnis aufgenommen werden sollen.

IV-2 Diplomprüfung

§33 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Vorprüfung oder Bachelorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder gemäß §20 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen, z.B. bei Studiengang- oder Hochschulwechsel können mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Vorprüfung eine Prüfungsvorleistung oder eine Prüfungsleistung fehlt.
- (2) Im Teil B dieser StuPrO werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an integrierten praktischen Studiensemestern des Hauptstudiums ist spätestens bei der Ausgabe der Diplomarbeit (falls diese vor dem achten Fachsemester ausgeteilt wird), ansonsten spätestens zur Rückmeldung zum achten Fachsemester nachzuweisen.

§34 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Im Teil B dieser StuPrO wird für die Diplomprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Teils B dieser StuPrO zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§35 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Diplomarbeit ist frühestens nach Abschluss des sechsten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller anderen Fachprüfungen auszugeben.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sind dem Prüfungsamt vorzulegen, soweit diese Unterlagen der Hochschule Reutlingen nicht bereits vorliegen:
 - (a) ein Lebenslauf, beschränkt auf die Daten des bisherigen Ausbildungsganges
 - (b) den Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gem. §3
 - (c) die Nachweise über die nach der StuPrO vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
 - (d) die Bescheinigungen über die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Studiensemester
 - (e) eine Erklärung des Studierenden, ob er sich im entsprechenden Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland bereits einem Prüfungsverfahren unterzogen hat.
- (3) Die Diplomarbeit wird von einem Prüfungsberechtigten der Hochschule ausgegeben und betreut. Die Diplomarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Diplomprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden; in diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Betreuers und das Verfahren zur Bewertung der Diplomarbeit. Die Arbeit muss immer mindestens von einem der Prüfungsberechtigten des entsprechenden Studienganges mitbewertet werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Ebenso besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Arbeit bei einem bestimmten Prüfungsberechtigten. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

§37 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als eine Note oder ist nur eine der Bewertungen schlechter als 4,0, so beschließt der Prüfungsausschuss (§21) über die Bewertung dieser Leistung. Dessen Bewertung darf nur eine Note ergeben, die im Bereich der beiden ursprünglichen Bewertungen liegt.
- (4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Die Diplomarbeit oder Teile daraus dürfen nur nach Genehmigung des Verfassers und gegebenenfalls des beteiligten Unternehmens veröffentlicht werden.

§38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß §13 Abs.1ff aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Im Teil B dieser StuPrO wird für einzelnen Fachnoten und die Note der Diplomarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser 1,3) kann der Prüfungsausschuss das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.
- (3) Über die bestandene Diplomprüfung wird möglichst innerhalb von 4 Wochen oder zum Ende des entsprechenden Hochschulseesters ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach §13 Abs.6 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen [z.B.(2,4)].

- (4) Das Diplomzeugnis enthält:
- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang und Studienschwerpunkt
 - die Fachnoten
 - das Thema der Diplomarbeit und deren Note,
 - auf Antrag die Fachnoten der Zusatzfächer (§46)
 - Datum und Ort.
- (5) Das Diplomzeugnis wird vom zuständigen Verwaltungsbeamten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.
- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfungsperiode, innerhalb der die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§39 Diplomgrad und Diplomurkunde

- (1) Die Hochschule Reutlingen verleiht nach bestandener Diplomprüfung

| im Studiengang | den Diplomgrad | abgekürzt |
|--|--|--|
| Chemistry with Marketing | Diplom-Ingenieur (FH) Diplom-Ingenieurin (FH) | Dipl.-Ing. (FH) |
| Außenwirtschaft | Diplom-Betriebswirt (FH) Diplom-Betriebswirtin (FH) | Dipl.-Betriebswirt (FH) Dipl.-Betriebswirtin (FH) |
| Informationstechnologie und Automation | Diplom-Ingenieur (FH) Diplom-Ingenieurin (FH) | Dipl.-Ing. (FH) |
| Elektronik | Diplom-Ingenieur (FH) Diplom-Ingenieurin (FH) | Dipl.-Ing. (FH) |
| Maschinenbau | Diplom-Ingenieur (FH) Diplom-Ingenieurin (FH) | Dipl.-Ing. (FH) |
| Produktionsmanagement | Diplom-Betriebswirt (FH) Diplom-Betriebswirtin (FH) | Dipl.-Betriebswirt (FH) Dipl.-Betriebswirtin (FH) |
| Textildesign | Diplom-Designer (FH) Diplom-Designerin (FH) | Dipl.-Des. (FH) |
| Textiltechnologie - Textilmanagement | Diplom-Ingenieur (FH) Diplom-Ingenieurin (FH) | Dipl.-Ing. (FH) |
| Wirtschaftsinformatik | Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH) Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH) | Dipl.-Wirtsch.-Inform. (FH) |

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.
- (3) Die Aushändigung des Diplomzeugnisses, der Diplomurkunde ist vom Kandidaten schriftlich oder auf andere hochschulübliche Weise beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Gleichzeitig ist zu beantragen, welche zusätzlichen Leistungen (nach §46) in das Zeugnis aufgenommen werden sollen.

IV-3 Masterprüfung

§40 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Fachprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Masterprüfung abgelegt werden soll, die Voraussetzungen gemäß dem Teil B dieser StuPrO erfüllt hat oder gemäß §20 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (2) Im Teil B dieser StuPrO werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§41 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Im Teil B dieser StuPrO wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind und welche Credit-Punktzahl dabei zu erlangen ist.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Teils B dieser StuPrO zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§42 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Thesis ist eine Prüfungsarbeit und ist am Ende des Studiums anzufertigen. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach grundlegenden wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Thesis ist frühestens nach Abschluss des ersten Fachsemesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Thesis sind dem Prüfungsausschuss vorzulegen, soweit diese Unterlagen der Hochschule Reutlingen nicht bereits vorliegen:
 - (a) ein Lebenslauf, beschränkt auf die Daten des bisherigen Ausbildungsganges,
 - (b) den Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gem. §3,
 - (c) die Nachweise über die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
 - (d) die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung eines evtl. vorgeschriebenen praktischen Studienseesters
 - (e) eine Erklärung des Studierenden, ob er sich im entsprechenden Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland bereits einem Prüfungsverfahren unterzogen hat.
- (3) Die Thesis wird von einem Prüfungsberechtigten der Hochschule ausgegeben und betreut. Die Thesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden; in diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Betreuers und das Verfahren zur Bewertung der Thesis. Die Arbeit muss immer mindestens von einem der Prüfungsberechtigten des entsprechenden Studienganges mitbewertet werden. Soll die Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ausgabe der Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Ebenso besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Thesis bei einem bestimmten Prüfungsberechtigten. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Thesis veranlasst.
- (5) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt, sofern im Besonderen Teil nichts anderes geregelt ist, sechs Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann.

§43 Abgabe und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als eine Note oder ist nur eine der Bewertungen schlechter als 4,0, so beschließt der Prüfungsausschuss (§21) über die Bewertung dieser Leistung. Dessen Bewertung darf nur eine Note ergeben, die im Bereich der beiden ursprünglichen Bewertungen liegt.
- (4) Die Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Die Thesis oder Teile daraus dürfen nur nach Genehmigung des Verfassers und gegebenenfalls des beteiligten Unternehmens veröffentlicht werden.

§44 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß §13 Abs.1ff aus den Fachnoten und der Note der Thesis. Im Teil B dieser StuPrO wird für einzelnen Fachnoten und die Note der Thesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von 4 Wochen oder zum Ende des entsprechenden Hochschulseimester ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind Fachnoten, das Thema der Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach §13 Abs. 6 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen [z.B. (2,4)].
- (3) Das Masterzeugnis enthält:
 - (a) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort
 - (b) Studiengang und Studienschwerpunkt
 - (c) die Fachnoten
 - (d) das Thema der Thesis und deren Note
 - (e) auf Antrag die Fachnoten der Zusatzfächer (§46)
 - (f) Datum und Ort.
- (4) Das Masterzeugnis wird vom zuständigen Verwaltungsbeamten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfungsperiode, innerhalb der die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§45 Master-Degree und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Reutlingen verleiht nach bestandener Masterprüfung

| im postgradualen Studiengang | den Master-Degree | abgekürzt |
|---|-----------------------------------|-----------|
| Bio- und Prozessanalytik | Master of Science | MSc |
| Computer Based Engineering | Master of Science | MSc |
| Design | Master of Arts | MA |
| International Business Development | Master of Business Administration | MBA |
| International Accounting and Taxation | Master of Business Administration | MBA |
| International Management | Master of Science | MSc |
| Internationales Marketing | Master of Business Administration | MBA |
| Logistics Management | Master of Science | MSc |
| Maschinenbau | Master of Science | MSc |
| Mechatronik | Master of Science | MSc |
| Medien- und Kommunikationstechnik | Master of Science | MSc |
| Production Management | Master of Science | MSc |
| Technische Polymere | Master of Science | MSc |
| Textiltechnologie - Textilmanagement | Master of Science | MSc |
| Wirtschaftsinformatik (Business Information Management) | Master of Science | MSc |

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Degree beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.
- (3) Die Aushändigung des Masterzeugnisses, der Masterurkunde ist vom Kandidaten schriftlich oder auf andere hochschulübliche Weise beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Gleichzeitig ist zu beantragen, welche zusätzlichen Leistungen (nach §46) in das Zeugnis aufgenommen werden sollen.

IV-4 Weitere Bestimmungen

§46 Zusatzfächer

- (1) Studierende können sich zusätzlich zu den vorgeschriebenen Fächern in weiteren Fächern den Fachprüfungen unterziehen. Das Ergebnis der Fachprüfungen in diesen Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Unberührt davon bleibt das Recht, zusätzliche Lehrveranstaltungen zu besuchen. Die Studierenden können deren Aufnahme in das Transcript of Records beantragen, wenn sie an den entsprechenden Prüfungen erfolgreich teilgenommen haben.

§47 Ungültigkeit der Vorprüfung, der Bachelor-, Diplom- und der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend §16 Abs.8 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Vorprüfung oder die Bachelor-, die Diplom- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für Thesis und Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt

- werden konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Vorprüfung, die Bachelor-, die Diplom- und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§48 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden ein Jahr von den Fakultäten der Hochschule aufbewahrt.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Versendung von Prüfungen, Bewertungsbögen oder Kopien derselben zum Zwecke der Einsicht ist unzulässig. Ebenso dürfen keine Exzerpte oder sonstige Auszüge erstellt werden. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen kann nur einmal je Prüfungsleistung wahrgenommen werden. §29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil**§49 Zeichenerklärung**

(1) Zuordnung der Studiensemester

| | |
|----|------------------------------------|
| SZ | Fachsemesterzahl |
| GS | Grundstudium |
| HS | Hauptstudium |
| PS | Praktisches Studiensemester |

(2) Fächer

| | |
|----|------------------------|
| PF | Pflichtfach |
| WF | Wahlpflichtfach |
| ZF | Zusatzfach |

(3) Prüfungsart

| | |
|----|---|
| PL | Prüfungsleistung |
| PV | Prüfungsvorleistung |
| D | Diplom-Arbeit |
| H | Hausarbeit, Studienarbeit, Entwurf |
| K | Klausur (die Ziffer gibt die Dauer der Klausur in Stunden an: z.B. K2) |
| L | Laborarbeit, praktische Arbeit |
| M | Mündliche Prüfung (die Ziffer gibt die ungefähre Dauer der mündlichen Prüfung in Minuten an: z.B. M20), Kolloquium |
| P | Projektarbeit / Fallstudie |
| R | Referat |
| SM | Seminararbeit |
| T | Teilnahmeschein (Voraussetzung: erfolgreiche regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, nicht benotet) |
| TH | Thesis (THB: Bachelor; THM: Master) |

(4) Prüfungstermin

| | |
|---|---|
| O | ordentlicher Prüfungstermin im betreffenden Studiensemester, d.h. Pflichttermin |
| [| an diesem Termin kann die Prüfung abweichend vom ordentlichen Termin abgelegt werden |
| V | wird der Prüfungstermin in dieses Semester vorgezogen, so gilt die Freiversuchsregelung (§18) |

(5) Benotungen

| | | | |
|----|------------------------------|----|---------------------------------------|
| | deutsch: | | englisch: |
| b | benotet | | with grade |
| u | unbenotet | | without grade |
| UR | unerlaubter Rücktritt | AX | unauthorized absence from exam |
| BE | bestanden | PA | passed |
| NB | nicht bestanden | NP | not passed |

(6) Credit - Points

| | |
|------|---------------------------------|
| ECTS | European Credit Transfer System |
|------|---------------------------------|

(7) Ausnahmeregelung

- X Pflichtfach-Prüfungsleistung nur für deutsche und ihnen gleichgestellte Studierende
- Y Pflichtfach-Prüfungsleistung für ausländische Studierende im ECTS bzw. CPS
- Z Wahlpflichtfach-Prüfungsleistung für ausländische Studierende im ECTS bzw. CPS

§50 Grundständige Studiengänge

Im Anhang des Besonderen Teils dieser StuPrO sind die folgenden grundständigen Studiengänge aufgeführt:

- (a) Chemistry with Marketing
- (b) Außenwirtschaft
- (c) Informationstechnologie und Automation
- (d) Elektronik
- (e) Maschinenbau
- (f) Produktionsmanagement
- (g) Textildesign/Modedesign
- (h) Textiltechnologie - Textilmanagement
- (i) Wirtschaftsinformatik
- (j) Medien- und Kommunikationsinformatik
- (k) Mechatronik
- (l) Fahrzeug Interieur Design

§51 Postgraduale Studiengänge

Im Anhang des Besonderen Teils dieser StuPrO sind die folgenden postgradualen Studiengänge aufgeführt

- (a) entfällt
- (b) Wirtschaftsinformatik
- (c) Computer Based Engineering
- (d) entfällt
- (e) entfällt
- (f) Production Management und Logistics Management
- (g) International Business Development
- (h) International Accounting and Taxation
- (i) Maschinenbau
- (j) Textiltechnologie – Textilmanagement
- (k) Medien- und Kommunikationsinformatik
- (l) Mechatronik
- (m) Design [früher Textildesign/Modedesign]
- (n) Bio- und Prozessanalytik
- (o) Technische Polymere
- (p) Internationales Marketing
- (q) International Management

C. Schlussbestimmungen

§52 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.; gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vom 12. Oktober 1979 in der Fassung vom 17. Juni 1994 außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium in einem Studiengang an der Hochschule Reutlingen bereits begonnen haben, können auf Antrag die noch fehlenden Prüfungsleistungen in diesem Studiengang nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen; der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung zu stellen.
- (4) Die aufgrund des LHG vom 1.1.2005 geänderte Fassung tritt zum SS 2006 in Kraft.

Reutlingen, den 21. Oktober 2000

gez. Prof. Dr. Georg Obieglo
(Rektor)

Reutlingen, den 28. Februar 2006

Unterschrift des Rektors